

Übersicht: Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, dessen Eltern Geflüchtete bzw. Drittstaatsangehörige sind

Wird ein Kind von Schutzberechtigten, Schutzsuchenden oder abgelehnten Schutzsuchenden im Bundesgebiet geboren, so stehen auf administrativer Ebene viele Aufgaben an.

Hier folgt zunächst eine Übersicht über die häufigsten mit der Geburt eines Kindes ausländischer geflüchteter Eltern entstehenden administrativen „Baustellen“; zu jeder „Baustelle“ sind dann einige einleitende Hinweise zu den einschlägigen Regelungskomplexen und zuständigen Behörden zu finden.

„Baustellen“:	Einschlägige Regelungskomplexe & zuständige Behörden:
Besorgung einer Geburtsurkunde	Das Personenstandsgesetz (PStG) und die Personenstandsverordnung (PStV) regeln, welche Informationen gegeben sein müssen, damit ein Standesamt eine Geburtsurkunde (vgl. §21 PStG) bzw. einen beglaubigten Registerauszug (vgl. §35 PStV) ausstellen kann, wobei in beiden Fällen die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzeige der Geburt (vgl. § 7 PStV) nur eine vorübergehende Maßnahme darstellt.
Klärung der Sozialleistungen	Hierbei geht es darum zu ermitteln, ob Leistungen nach dem AsylbLG (d.h. vom Sozialamt) oder nach dem SGB II (d.h. vom Jobcenter) gewährt werden müssen. Wichtig ist auch zu wissen, welche Stelle Leistungen gewähren muss, solange der Leistungsträger noch nicht sicher ermittelt ist, wobei hierzu auf §16 Abs. 2 SGB I zu verweisen ist; aus dieser Vorschrift ist nämlich u.A. zu entnehmen, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind.
Klärung der Staatsangehörigkeit	Hierbei geht es um die Frage, ob das Kind gem. deutschem Staatsangehörigkeitsrecht Deutsche_r ist bzw. ob das Kind nach einem anderen Staatsangehörigkeitsrecht als entsprechende_n Staatsangehörige_n zu betrachten ist. Ansprechpartner sind hierbei Standesamt, Ausländerbehörde, Botschaft . Die Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, dessen Eltern (geflüchtete) Drittstaatsangehörige sind, führt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich nicht dazu, dass dieses die deutsche bzw. eine doppelte Staatsangehörigkeit erwirbt. In speziellen Konstellationen kann es jedoch sein, dass obwohl beide Elternteile Drittstaatsangehörige sind, das Kind bei Geburt im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt (s. dazu § 4 Abs. 3 StAG). Sollte das Risiko einer Staatenlosigkeit bestehen, so sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 zu beachten.
Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status	Wenn es feststeht, dass das Kind nicht deutsch ist, dann geht es darum zu ermitteln, was für ein aufenthaltsrechtlicher Status in Betracht kommt und welche Vorgehensweise zur Sicherung des weiteren Aufenthaltes des Kindes in Deutschland am sinnvollsten ist. Die einschlägigen Vorschriften sind dann das AufenthG und das AsylG und die zuständigen Behörden die Ausländerbehörde (ABH) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) .

Hier folgt nun eine **sehr schematische und keineswegs eine Einzelfallberatung ersetzende (!!!)** Übersicht zu den Fragen:

- Wann erfolgt eine „fingierte“ Asylantragstellung für das im Bundesgebiet geborene Kind gem. §14a Abs. 2 AsylG etwa durch Anzeige der Geburt durch die Ausländerbehörde ggü. dem BAMF?
- Welche Elemente können für oder gegen die Durchführung eines Asylverfahrens für das im Bundesgebiet geborene Kind sprechen?

Diese Fragen werden unter dem Kriterium beantwortet werden, was die jeweilige aufenthaltsrechtliche Situation der Eltern ist.

Aufenthaltsrechtliche Situation der Eltern:	Wann erfolgt eine „fingierte“ Asylantragstellung gem. §14a Abs. 2 AsylG ?	Welche Elemente können für oder gegen die Durchführung eines Asylverfahrens für das im Bundesgebiet geborene Kind sprechen?
Eltern verfügen (zumindest) über eine Aufenthaltserlaubnis	Obwohl eine „fingierte“ Asylantragstellung gem. §14 a Abs. 2 AsylG in diesen Fällen – außer bei Aufenthaltserlaubnis der Eltern gem. §25 Abs. 5 AufenthG - nicht vorgesehen ist, kann es in der Praxis dennoch zu einer Asylantragstellung durch die Ausländerbehörden kommen. Auf die Durchführung des Asylverfahrens können die Eltern aber - nach den Maßgaben von §14 a Abs. 3 AsylG - verzichten.	In diesen Fällen kommen neben der Durchführung eines <i>eigenen</i> Asylverfahrens (vgl. §§13, 14 und 12 Abs. 3 AsylG) verschiedene andere - ggf. sinnvollere – Optionen in Betracht, wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - die Beantragung von Familienasyl (§§26, 12 Abs. 3 AsylG) - die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §33 S. 1 und 2 AufenthG - die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG. Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.
Eltern befinden sich noch im laufenden Asylverfahren (d.h. auch im Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung, infolge einer Ablehnung durch das BAMF)	In diesen Fällen greift §14a Abs. 2 AsylG und es muss überlegt werden, ob auf die Asylantragstellung für das Kind - nach den Maßgaben von §14 a Abs. 3 AsylG - verzichtet werden soll oder nicht.	Die Entscheidung wird sich <i>in den meisten</i> Fällen nach den Erfolgchancen der Asylanträge der Eltern richten. Falls davon ausgegangen werden muss, dass die Asylanträge der Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit als „offensichtlich unbegründet“ (vgl. §30 AsylG) abgelehnt werden, könnte es im Hinblick auf §10 Abs. 3 AufenthG angeraten sein, auf eine Antragstellung für das Kind zu verzichten, wodurch es zunächst eine Duldung erhalten würde. Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.
Eltern verfügen über eine Duldung, bzw. sind ausreisepflichtig	In diesen Fällen greift §14a Abs. 2 AsylG und es muss überlegt werden, ob auf die Asylantragstellung für das Kind - nach den Maßgaben von §14 a Abs. 3 AsylG - verzichtet werden soll oder nicht.	Die Entscheidung wird sich vor allem nach den Erfolgchancen des Asylantrages des Kindes richten. Falls davon ausgegangen werden muss, dass der Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit als „offensichtlich unbegründet“ (vgl. §30 AsylG) abgelehnt werden, könnte es im Hinblick auf §10 Abs. 3 AufenthG angeraten sein, auf eine Antragstellung für das Kind zu verzichten, wodurch es, wie die Eltern, <i>ausreisepflichtig</i> werden würde. Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.